

BVGer A-3511/2020 vom 8. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3511_2020

FR: TAF A-3511/2020 du 8 mars 2021

IT: TAF A-3511/2020 del 8 marzo 2021

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsobjekt ist vorliegend eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), die von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) erlassen wurde. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (vgl. Art. 31 VGG). Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Zur Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und hat als Adressat der angefochtenen Verfügung ein aktuelles, schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Damit ist er zur Beschwerdeerhebung berechtigt.

E. 1.3

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist demnach einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzungen von Bundesrecht - einschliesslich der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts und Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an und ist an die Begründung der Parteien nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 3.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR

142.513) näher geregelt ist. Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Vernichtungsrecht sowie das Recht auf Information über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, insbesondere nach den Bestimmungen des DSG (Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992; SR 235.1) und des VwVG.

E. 3.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-1338/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 3.2, m.w.H.).

E. 3.3

Grundsätzlich obliegt der gesuchstellenden Person der Beweis der Richtigkeit der von ihr ersuchten Änderung. Die Bundesbehörde hat im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (Urteil des BGer 1C_613/2019, 1C_614/2019 vom 17. Juni 2020 E. 2.2; BVGE 2013/30 E. 4.1; Urteil des BVGer A-318/2019 vom 4. Februar 2020 E. 3.3). Das sonst im Asylverfahren gemäss Art. 7 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) genügende Beweismass der Glaubhaftmachung reicht bei Berichtigungen von Personendaten im ZEMIS nicht aus (BVGE 2018/VI 3 E. 3.3 und 4.2.3). Nach den vorliegend massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache erst als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-6821/2018 vom 4. Juli 2019 E. 5.3 m.w.H.).

E. 3.4

Im Asylverfahren vermögen einzig Reisepapiere oder Identitätsausweise im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b AsylG einer Person eindeutig eine Identität zuzuordnen. Gemäss Art. 1a Bst. b und c der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1; SR 142.311) fallen namentlich ein Pass, ein Ersatzreisedokument oder eine Identitätskarte darunter (vgl. Urteil des BGer 1C_613/2019, 1C_614/2019 vom 17. Juni 2020 E. 5.3). Amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB, weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]; vgl. auch Urteil des BVGer A-6741/2015 vom 11. Mai 2016 E. 4.2 m.w.H.).

E. 3.5

Kann bei einer verlangten beziehungsweise von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen

werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden, was namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten gilt. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSGVO deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben (als Neben- bzw. Aliasidentität) weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4; Urteile des BVerG A-6821/2018 vom 4. Juli 2019 E. 5.4 und A-3051/2018 vom 12. März 2019 E. 5.4 je m.w.H.).

E. 4.1

Vorliegend obliegt es der Vorinstanz zu beweisen, dass der aktuelle ZEMIS-Eintrag korrekt ist. Der Beschwerdeführer hat demgegenüber zu beweisen, dass der von ihm im Datenberichtigungsgesuch geltend gemachte Name " B. _____ " und das Geburtsdatum "(...) 1975" korrekt beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher sind als die im ZEMIS erfassten Personalien. Dafür muss ihnen eine höhere Glaubwürdigkeit zukommen als dem bisherigen Eintrag. Gelingt beiden der sichere Nachweis nicht, so ist derjenige Name und dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (Urteil des BVerG D-3015/2017 vom 16. Juni 2017 E. 4).

E. 4.2

Die Vorinstanz lehnt in der angefochtenen Verfügung das Datenberichtigungsgesuch des Beschwerdeführers ab. Als Begründung hält sie im Wesentlichen fest, sie könne nicht beweisen, dass der aktuell im ZEMIS eingetragene Name A. _____ und das Geburtsdatum (...) 1977 korrekt seien. Den eingereichten Faxkopien von Muktharbestätigungen beziehungsweise solchen mit notariell beglaubigter Übersetzung käme generell ein geringer Beweiswert zu. Beim illegal durch Bestechung erworbenen Ausweis, der die beantragte Identität beweisen soll, handle es sich ebenfalls nicht um ein gültiges amtliches Ausweispapier. Angesichts der eingestandenen korrumpierten Ausstellungsweise sei einem solchen Ausweis jeglicher Beweiswert abzusprechen. Bei beiden syrischen Pässen handle es sich auch aus Sicht des Beschwerdeführers nicht um seine wahre Identität. Der Beschwerdeführer habe zu jedem Zeitpunkt während seines Aufenthaltes in der Schweiz und in jedem Verfahren vor der Vorinstanz und dem Bundesverwaltungsgericht die eingetragenen ZEMIS-Daten geltend gemacht. Im vorliegenden Verfahren dränge sich der Eindruck auf, dass das Datenberichtigungsgesuch im Hinblick auf ein kantonales Härtefallgesuch aus "taktischen" Gründen eingereicht worden sei. Sein Verhalten sei zutiefst widersprüchlich und als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Zusammenfassend sei keiner der obgenannten Namen und Geburtstage als erwiesen zu erachten. Aufgrund der bisherigen Ausführungen erscheine der Name

A._____ und das Geburtsdatum (...) 1977 wahrscheinlicher als der Name B._____ und das Geburtsdatum (...) 1975.

E. 4.3

Dagegen bringt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vor, er besitze einen echten syrischen Pass, lautend auf den Namen B._____, geboren am (...) 1975. Dieser Pass weise gemäss der internen Dokumentenprüfung der Vorinstanz vom 10. August 2018 keine Fälschungsmerkmale auf. Daher liege eine gesicherte Identität vor, die als Hauptidentität zu betrachten sei. Diese liesse sich zudem mittels Auszugs aus dem Personenstandsregister und seiner Geburtsurkunde, beide ausgestellt am 10. Juni 2020, belegen. Diese Urkunden wiesen keine Fälschungsmerkmale auf, weshalb seine Hauptidentität bewiesen sei. Im Schreiben vom 15. Dezember 2015 sei die Vorinstanz aufgrund der Akten noch davon ausgegangen, dass er mit seinem eigenen syrischen Reisepass aus Syrien ausgereist sei, und habe beabsichtigt, von Amtes wegen die Identität entsprechend der Kopie des syrischen Reisepasses zu ändern. Dies obwohl sie bereits zu diesem Zeitpunkt von seiner Behauptung, dieser Pass sei gefälscht, Kenntnis gehabt habe. Ansonsten hätte sie die Staatenlosigkeit anerkennen müssen. Indem sie nun die Datenänderung im ZEMIS verweigere, verhalte sich die Vorinstanz widersprüchlich. Aufgrund der Beweismittel sei wahrscheinlicher, dass er B._____ heisse und am (...) 1975 geboren worden sei. Für den Namen A._____ und das Geburtsdatum (...) 1977 läge nur eine Muktharbescheinigung mit entsprechend geringerem Beweiswert vor. Die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, indem sie es unterlassen habe, seine Interessen an der Berichtigung der Personendaten gegenüber den öffentlichen Interessen abzuwägen. Ob er behaupte, der syrische Pass sei gefälscht oder nicht, sei vorliegend nicht von Relevanz. Fakt sei, dass er den Pass und die genannten Urkunden von offiziellen syrischen Behörden erhalten habe und die Dokumente keine Fälschungsmerkmale aufwiesen.

E. 4.4

Mit Vernehmlassung vom 14. August 2020 bekräftigt die Vorinstanz, die rein formale Echtheit des syrischen Passes sei in der Verfügung nie angezweifelt worden. Allerdings könne eine vom Schlepper organisierte Fälschung auch ohne explizite Fälschungsmerkmale kein echter Pass sein. Der Beschwerdeführer habe sich zu keinem Zeitpunkt dazu bekannt, B._____, geboren am (...) 1975, zu sein. Die Datenberichtigung sei aufgrund der Aussage, die "echten" syrischen Pässe seien von beauftragten Schleppern mit falschen Personalien versehen worden, gerade nicht vorgenommen worden. Zudem sei gegen die Verfügung vom 6. Februar 2014 gar nie Beschwerde erhoben worden. Die Intention der Datenberichtigung, die B-Bewilligung zu erlangen, bestätige sich in den Aussagen der Beschwerde. Die Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers bleibe er selbst nach Einreichen weiterer Originaldokumente schuldig. Die Vorinstanz könne keine Datenberichtigung basierend auf "echten" Dokumenten, lautend auf eine Identität, vornehmen, von der man behaupte, sie nicht inne zu haben.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer in den letzten Jahren den schweizerischen Behörden eine Vielzahl von Unterlagen eingereicht hat, mit denen er schlussendlich zwei verschiedene Identitäten - sowie zunächst die Zugehörigkeit zu den Maktumin, später diejenige zu den Ajanib und jetzt schliesslich seine syrische

Staatsangehörigkeit - zu belegen versuchte. In seinen beiden Asylverfahren wie auch in seinen beiden Gesuchen um Anerkennung der Staatenlosigkeit leitete der Beschwerdeführer seine Identität als A._____, geboren am (...) 1977, aus diversen Bescheinigungen ab. Für das vorliegende Verfahren reichte er der Vorinstanz erstmals einen Reisepass lautend auf den Namen B._____, geboren am (...) 1975 ein, nachdem er im Jahr 2008 mit dieser Identität in die Schweiz eingereist war. Auf Beschwerdestufe legte er einen Auszug aus einem Personenstandsregister sowie eine Geburtsurkunde im Original ins Recht, welche die beantragte Änderung in Übereinstimmung mit dem präsentierten Reisepass zusätzlich bescheinigen sollen.

E. 5.2

Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, kann sie den Beweis für die Richtigkeit des aktuellen ZEMIS-Eintrags nicht erbringen. Der Beweiswert der dies bescheinigenden Muktharbescheinigung ist - wie bereits das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts feststellte - als gering zu erachten (Urteil des BVGer D-2510/2009 vom 16. Mai 2012 E. 3.4). Darüber hinaus wies der Beschwerdeführer in seinem ersten Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit vom 22. Mai 2013 darauf hin, dass sein Vorname korrekt "E._____" [Vorname] laute (act. B8). Mit dieser Schreibweise seines Namens reichte der Beschwerdeführer in den Vorverfahren (erstes Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit, erstes Asylverfahren) einen Maktuminausweis im Original (act. B9) sowie eine Bescheinigung der Azadi-Parteimitgliedschaft (A29) ein. Im Rahmen seines zweiten Asylverfahrens hielt er an der Anhörung vom 10. Juli 2015 fest, er heisse "D._____" (act. C8 S. 11). Unter diesem Vornamen liegt eine Identifizierungsbescheinigung (act. D17) vor, welche der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren um Anerkennung der Staatenlosigkeit dem Bundesverwaltungsgericht im Original eingereicht hatte. All diesen Dokumenten ist gemein, dass sie nicht über vernünftige Zweifel erhaben sind, soweit es um den Beweis der Richtigkeit der aktuell eingetragenen Personendaten geht. Damit reichen sie zwar nicht zum Beweis der im ZEMIS aufgeführten Identität des Beschwerdeführers. Die mehrmaligen Hinweise auf die korrekte Schreibweise seines Namens bilden jedoch Indizien dafür, dass diese Personendaten eher auf den Beschwerdeführer zutreffen als die nun beantragten.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer stützt die vorliegend beantragte Änderung auf seinen am 1. Juli 2018 ausgestellten Reisepass. Die Vorinstanz fand zwar in diesem syrischen Reisepass keine Fälschungshinweise und zweifelt auch in ihrer Vernehmlassung deren formale Echtheit nicht an (act. E5; BVGer-act. 7). Doch wendet sie zutreffenderweise ein, dass nicht nur das Dokument, sondern auch die darin verbriefte Identität korrekt sein müssten. Davon kann mit Blick auf die bisherigen Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich aller ihn betreffenden Verfahren nicht die Rede sein: Der Beschwerdeführer hielt stets an seiner Identität gemäss dem aktuellen ZEMIS-Eintrag fest (mit Ausnahme von orthografischen Vorbehalten, vgl. dazu oben E. 5.2). Dies insbesondere auch, nachdem das Bundesverwaltungsgericht seine illegale Ausreise nicht als überzeugend erachtete (Urteil des BVGer D-2510/2009 vom 16. Mai 2012 E. 4.5). Als die Vorinstanz am 15. Dezember 2015 eine Datenänderung im vorliegend beantragten Sinne ankündigte, opponierte der Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 7. Januar 2016 noch vehement dagegen und ersuchte um Belassung der bisherigen Personalien. Selbst seinem vorliegenden Gesuch um Datenänderung im ZEMIS vom 6. August 2018 ist zu entnehmen, dass er einen syrischen

Pass auf seinen Alias-Namen erhalten habe, da sich die syrische Botschaft in der Schweiz weigere, ihm einen Pass lautend auf den Namen A._____ auszustellen (act. E3). In der Stellungnahme vom 12. September 2018 hält er gar explizit fest, seine richtigen Personalien seien A._____, doch er erhalte unter diesem Namen keinen syrischen Pass (act. E7). Angesichts dessen, dass er seit bald 13 Jahren trotz wiederholter behördlicher Zweifel konsistent an der bisher im ZEMIS registrierten Personalie festhielt und die nun beantragte Änderung mehrfach als auf einem vom Schlepper gefälschten Dokument beruhend bezeichnete (vgl. etwa act. A6 S. 1 und S. 5 f.; A11 S. 3, 5 und 10; A30; D4), erscheint der Beweiswert des vorliegenden Dokuments stark beeinträchtigt. Ein nachvollziehbarer Grund für seine angeblichen jahrelangen Falschangaben ist nicht erkennbar. Jedenfalls vermag der ins Recht gelegte Pass selbst bei formaler Gültigkeit nicht ohne vernünftige Zweifel die Identität des Beschwerdeführers zu belegen.

E. 5.4

Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren einen Auszug aus einem Personenstandsregister sowie eine Geburtsurkunde im Original nachreichte. Die darin verbrieften Daten stimmen zwar mit denjenigen des Reisepasses überein. Doch die obigen Ausführungen (vgl. insbesondere oben E. 5.3) behalten ihre Geltung auch hinsichtlich dieser nachgereichten Dokumente, und zwar ungeachtet von ihrer allfälligen formalen Echtheit. Daher erübrigt sich eine Rückweisung der Angelegenheit zu weiteren Abklärungen, wie dies der Beschwerdeführer vorliegend hauptsächlich beantragt.

E. 5.5

Zusammenfassend erscheinen aufgrund des oben dargelegten gesamten Aussageverhaltens des Beschwerdeführers die eingetragenen Personendaten wahrscheinlicher als die im vorliegenden Antrag behaupteten. Jedenfalls vermag selbst ein formal gültiger Reisepass keine Identität zu belegen, wenn sich aufgrund der diesbezüglich konsistenten Angaben des Beschwerdeführers vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der darin enthaltenen Personalien ergeben. Der bestehende ZEMIS-Eintrag ist daher unverändert mit einem Bestreitungsvermerk versehen zu belassen. Damit ist auch der Eventualantrag des Beschwerdeführers abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung vom 15. Juli 2020 wurde indes sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen. Somit sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 6.2

Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Als Bundesbehörde hat auch die Vorinstanz keinen solchen Anspruch (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 7

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz

(VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekanntzugeben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.